

Abdruck

AN 4 S 21.00694
AN 4 S 21.00695
AN 4 S 21.00696



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In den Verwaltungsstreitsachen

- Antragstellerin -

gegen

Stadt Nürnberg
Rechtsamt
vertreten durch den Oberbürgermeister
Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsrechts
Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin

ohne mündliche Verhandlung

am 19. April 2021

folgenden

- 2 -

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen Ziffer 2.1.3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. April 2021 wird angeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen Ziffer 2.1.5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. April 2021 wird angeordnet, soweit es um Mindestabstände und Körperkontakt von Versammlungsteilnehmern untereinander geht, die glaubhaft machen können, miteinander in einem Haushalt leben.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.
4. Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
5. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen verschiedene inhaltliche Beschränkungen der für den 19. April 2021 angemeldeten und von ihr geleiteten Versammlung insbesondere hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Fällen, hinsichtlich der sog. Visierpflicht und allgemein hinsichtlich von Corona-Schutzmaßnahmen, soweit Minderjährige betroffen sind.

- 3 -

Die Versammlung wurde am 12. April 2021 für die Vereinigung Querdenken 911 mit Online-Formular angemeldet. Das Motto der Versammlung lautet „Nürnberg bewegt sich – Montagsspaziergänge für Grundrechte und Gesundheit“. Der Veranstaltungszeitraum ist der 19. April 2021 zwischen 18:45 und 20:15 Uhr. Es wurde eine am Jakobsplatz beginnende und dort endende Versammlungsstrecke durch die Nürnberger Innenstadt angegeben.

Die Antragsgegnerin erließ zu dieser Versammlung am 15. April 2021 einen Bescheid, in dem unter anderem folgendes geregelt ist:

2.1.2. Alle anwesenden Personen (Veranstalter/in, Leiter/in, Teilnehmer/innen, Ordner/innen) haben während der Versammlung durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen.

Von der Tragepflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nur zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

2.1.3 Entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf der Grundlage von Ziffer 2.1.2 dieses Bescheides, wird für die jeweils Betroffenen das Tragen eines Visiers (sog. Face-Shield) oder einer Klarsichtmaske angeordnet. Face-Shields/Visiere müssen aus undurchlässigem Kunststoff bestehen, das Gesicht vollständig abdecken und mindestens bis unterhalb des Kinns reichen; Klarsichtmasken müssen ebenfalls aus undurchlässigem Kunststoff bestehen, Nase und Mund vollständig bedecken und bis unterhalb des Kinns reichen. Diese

- 4 -

Verpflichtung entfällt wiederum nur dann, wenn die gemäß Ziffer 2.1.2 erforderliche und vorgelegte ärztliche Bescheinigung konkrete Angaben darüber enthält, weshalb das Tragen eines Visiers aus gesundheitlichen Gründen für den jeweils Betroffenen nicht zumutbar ist.

2.1.5. Zwischen allen Teilnehmern/innen und zu Passanten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Bei Einsatz von Gesang ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

In den Gründen des Bescheides wurde ausgeführt, die Pflicht zum Tragen eines Visiers sei angemessen und die Antragstellerin sei auf die zu erwartende Auflage bereits im Vorfeld per Mail vom 10. April 2021 hingewiesen und gebeten worden, die Versammlungsteilnehmer entsprechend vorab zu informieren. Die Auflagen entsprächen den gängigen Empfehlungen des RKI, des LGL und des Gesundheitsamtes. Für die Auflagen werde die aktuelle Situation des Infektionsgeschehens berücksichtigt. In Nürnberg seien derzeit von 167 grundsätzlich zur Verfügung stehenden Intensivbetten 22 frei. In Nürnbergs Nachbarstädten Fürth und Schwabach seien mit Stand 15. April keine Intensivbetten frei. In den angrenzenden Landkreisen Nürnberger Land und Fürth seien ein bzw. zwei freie Intensivbetten frei. Die Infektionszahlen seien in den letzten Tagen, nach einem kurzen Abfall über die Osterfeiertage und am 14. April, in Nürnberg wieder gestiegen und lägen weit über dem deutschland- und bayernweiten Durchschnitt. Die 7-Tagesinzidenz liege in Nürnberg bei 204,7.

Der Bescheid führt weiter aus, in § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV sei bereits das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig vom Ort der Versammlung geregelt. Sie sei generell geeignet vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Bei dynamisch ablaufenden Versammlungen könne der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten werden. Der Eingriff sei in Abwägung der betroffenen Grundrechte auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Ziel sei der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Das Tragen eines Visiers werde für solche Personen angeordnet, die mittels einer ausreichenden ärztlichen Bescheinigung belegen können, aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit zu sein. Nach der Einschätzung des RKI sei auch im Freien ein Übertragungsrisiko nicht ausgeschlossen (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand 15.03.2021). Versammlungen, bei denen kraft Natur der Sache über längeren

- 5 -

Zeitraum Menschen auf begrenztem Raum zur gemeinsamen Meinungskundgabe zusammenkämen, böten ein hohes Übertragungsrisiko. Hinzu kämen die neuen Virusvarianten (B.1.17, B.1.351 und P1), die nach derzeitigen Untersuchungen noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar seien. Die vorgenannten öffentlichen Interessen überwiegen dem Einzelinteresse des Betroffenen, zumal ein Visier ausreichend Frischluftzufuhr ermögliche und das Atmen weniger behindere als eine klassische Mund-Nasen-Bedeckung. Die durch die Visierpflicht verursachte Eingriffeintensität sei erkennbar begrenzt. Das RKI empfahle das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein neben anderen Maßnahmen, um Risikogruppen zu schützen. Das Visier sei nach Einschätzung des RKIs zwar kein der Mund-Nasen-Bedeckung vergleichbarer Schutz, jedoch könnten die direkt auf der Scheibe auftretenden Tröpfchen aufgefangen werden und es sei damit nicht völlig ungeeignet (vgl. RKI, Infektionsschutzmaßnahmen (Stand 09.03.2021)). Der Infektionsschutz könne, wenn auch in gegenüber einer Mund-Nasen-Bedeckung nur herabgesetzten Form, durch das Tragen eines Visiers mithin gefördert werden. Ein milderer Mittel als das Tragen eines Visiers, wäre ganz vom Tragen einer Schutzvorrichtung abzusehen, wodurch dem Infektionsschutz aber nicht gleichermaßen wirksam Rechnung getragen werden könne. Auch die Einhaltung sonstiger Hygiene- und Verhaltensregeln, z. B. die Einhaltung der Mindestabstände, sei für sich allein für den Infektionsschutz nicht gleichermaßen förderlich (vgl. Beschluss VG Regensburg vom 26.03.2021, RN 4 S 21.669). Es handele sich deshalb um ein milderer Mittel zur Eindämmung des Infektionsschutzes für solche Teilnehmer/innen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Übrigen befreit seien.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV sehe vor, dass zwischen allen Teilnehmern/innen jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden müsse. Die Anordnung sei erforderlich, da bei vorangegangenen Versammlungen der Anmelderin Teilnehmer/innen zum Teil Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht vorlegten. Aufgrund der Erfahrungen aus den zurückliegenden Versammlungen werde dieses Verhalten von Teilnehmern/innen auch weiterhin erwartet. In einem oft dynamischen Versammlungsgeschehen sei die Einhaltung des Mindestabstandes, vor allem auch, wenn eine Mund-und-Nasen-Bedeckung bzw. Visier nicht getragen werden müsse, evident und zwingend erforderlich, um eine Ansteckung zwischen den einzelnen Teilnehmer/innen, Passanten und eingesetzten Polizisten zu vermeiden.

- 6 -

Die Antragstellerin beantragte am 16. April 2021,

1. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen die Ziffer 2.1.3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. April 2021 ist mit der gerichtlichen Maßgabe dahingehend anzuordnen, dass Personen, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayLfSMV gesundheitliche Gründe glaubhaft machen können, auf der streitgegenständlichen Versammlung keine Mund-Nase-Bedeckung, kein Visier, Faceshield oder ähnliches tragen müssen.
2. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen die Ziffer 2.1.2 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. April 2021 ist mit der gerichtlichen Maßgabe dahingehend anzuordnen:
 - a) Minderjährige Versammlungsteilnehmer müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
 - b) Volljährige Versammlungsteilnehmer müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen haushaltsfremden Personen durchgehend gewährleistet ist.
3. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen die Ziffer 2.1.5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. April 2021 ist mit der gerichtlichen Maßgabe dahingehend anzuordnen:
 - a) Minderjährige Versammlungsteilnehmer müssen keinen Mindestabstand zu anderen Versammlungsteilnehmern einhalten.
 - b) Personen, die in einem Haushalt leben (z. B. Eltern, Kinder, Ehepaare, Lebenspartner), müssen keinen Mindestabstand zueinander halten; physischer Kontakt zwischen Personen, die in einem Haushalt leben, ist zulässig.

Im Wesentlichen trägt die Antragstellerin in der insgesamt mehr als 200 Seiten umfassenden und nicht immer zur Sache nachvollziehbaren Antragsschrift vor, dass sie selbst von der Visierpflicht betroffen wäre und ferner beabsichtige ihre drei minderjährigen Kinder auf die Versammlung mitzunehmen.

- 7 -

Für eine Visierpflicht gebe es keine rechtliche Grundlage. Sie sei anders als das Abstandsgebot oder die Mund-Nasen-Bedeckung in § 28 a Abs. 1 IfSG nicht vorgesehen. Weiter sehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV die vollständige Befreiung von der Trageverpflichtung unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Entsprechend gebe es auch keine Bestimmungen zur Glaubhaftmachung einer Ausnahme und es sei nicht ersichtlich, wie ein Arzt praktisch eine solche Befreiung ausstellen könne.

Es sei allgemein bekannt, dass Ansteckungen nahezu immer in geschlossenen Räumen stattfinden und das Infektionsrisiko an der frischen Luft kaum messbar sei. Bis heute sei kein einziger Fall einer Ansteckung in Deutschland auf einer Versammlung unter freiem Himmel bekannt. Es sei wissenschaftlicher Konsens, dass im Freien keine Ansteckungsgefahr bestehe, wenn man sich nicht über längeren Zeitraum direkt gegenüberstehe.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führe laut einer Studie bei Kindern zu schweren körperlichen (Kopfschmerzen, Unwohlsein sowie Schläfrigkeit und Müdigkeit) und psychischen Symptomen (Gereiztheit, Konzentrationsschwierigkeiten und sogar Angstzustände). Das Amtsgericht Weilheim in Oberbayern (B.v. 13.4.2021 – 2 F 192/21) hat ausgeführt: „...kommt das Gericht (...) aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens zu dem Schluss, dass von den Gesichtsmasken für Kinder eine erhebliche Gefährdung deren geistigen und körperlichen Wohls ausgehen kann“. Eine Kindeswohlgefährdung habe zuvor schon das Amtsgericht Weimar (B.v. 8.4.2021 – 9 F 147/21) festgestellt. Das Gericht sei zu einer weiter gebotenen Sachaufklärung hinsichtlich der Frage der Geeignetheit bei Erwachsenen verpflichtet. Dies stelle nicht, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf ein gar nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallendes Bußgeldurteil meinte (siehe entsprechende Pressemitteilung des BayVGH zur Entscheidung des AG Weimar vom 11.1.2021), eine Anmaßung dar, sondern sei die sich aus § 26 FamFG ergebende Pflicht. In der Entscheidung des AG Weimar werde insbesondere unter Bezugnahme auf ein Gutachten von Frau Prof. Kappstein ausgeführt, dass es keine Belege dafür gebe, dass Gesichtsmasken das Infektionsrisiko durch SARS-COV-2 überhaupt oder sogar nennenswert senken können. Sowohl die Antragsgegnerin als auch das zuständige Gericht seien verpflichtet, bei Grundrechtseingriffen die aktuellsten wissenschaftlichen Studien und Sachverständigengutachten zu berücksichtigen. Die Unwirksamkeit der Schutzmaßnahme gelte erst recht für Visiere.

Das Abstellen auf die Inzidenzwerte sei in mehreren Hinsichten fragwürdig. Die britische Mutation sei ausweislich zweier Studien nicht ansteckender als die herkömmliche Wuhan-Variante.

- 8 -

Die Zahl der COVID-19 Todesfälle gehe weiter zurück und die Gesamtzahl der Todesfälle liege statistisch unter dem vier-Jahre-Mittel.

Die Erfahrung der vergangenen Versammlungen habe gezeigt, dass es zu keinem Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gekommen sei und auch die Einhaltung der Mindestabstände durchgehend sichergestellt werden konnte. Das betreffe insbesondere auch die Engstelle an der Maxbrücke. Die Polizei sage hierzu, dass die Versammlung am 12. April 2021 diesen Bereich sehr geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregelungen passiert haben. Die Antragschrift habe erschöpfend nachgewiesen, dass eine Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel ausgeschlossen sei. Dementsprechend gehe es auch nicht um eine Abwägung von Grundrechten. Die Antragsgegnerin könne sich nicht auf frühere Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs berufen, da diese auf veralteten Kenntnisständen beruhten und vorliegend aufgrund neuer Erkenntnisse eine Neubewertung erforderlich sei. Auf das weitere Vorbringen wird Bezug genommen.

In den Anlagen der Antragschrift werden unter anderem verschiedene gutachterliche Stellungnahmen übermittelt, die bereits Gegenstand des Beschlusses des AG Weimar vom 8. April 2021 waren und das Hygienekonzept für die streitgegenständliche Versammlung.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schriftsatz vom 16. April 2021,

der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt im Wesentlichen vor, dass es sich bei Ziffer 2.1.2 um eine gesetzeswiederholende Beschränkung aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV handele. Die Beschränkung sei auch erforderlich, da es bei Versammlungen der Antragstellerin Verstöße gegen die Maskenpflicht gegeben habe. Die in Ziffer 2.1.3 angeordnete subsidiäre Visierpflicht sei rechtmäßig. In diesem Zusammenhang werde auf die im Bescheid angeführten Entscheidungen des VG Regensburg und des BayVGH verwiesen. Bei der Visierpflicht handele es sich um eine Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 a Abs. 1 und 3 IfSG. Dem Tragen des Visiers komme eine, wenngleich gegenüber der Maskenpflicht herabgesetzte, Eignung zu. Die Eingriffsintensität der Verpflichtung sei dabei erkennbar begrenzt. Sie bedeute für den Adressaten in erster Linie eine Lästigkeit, von der wiederum befreit werden könne.

- 9 -

Die Festlegung einzuhaltender Mindestabstände in Ziffer 2.1.5 sei rechtmäßig. Dabei sei klarzustellen, dass entsprechend der aktuellsten Vollzugshinweise des Staatsministerium des Innern (E4-1204-1-58 vom 24.02.2021, dort S. 7 Ziffer 1.2.2), die Vorgaben des § 7 Abs. 1 Satz 1 und somit auch der Ziffer 2.1.5 des Bescheids aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben während der Durchführung bzw. Teilnahme an einer Versammlung nicht für enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes gelte. Dies sei bereits in vergangenen Versammlungen, in der die Antragstellerin als Leiterin fungierte, so gehandhabt worden.

Die Antragstellerin nimmt hierzu mit Schriftsatz vom 16. April 2021 Stellung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen war er abzulehnen.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage kraft Gesetzes – wie vorliegend gemäß Art. 25 BayVersG – entfällt, diese ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Ermessensentscheidung, bei der es zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts und dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage abwägt. Wesentliches – aber nicht alleiniges – Kriterium für die Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Dabei können vordringlich nur die Einwände berücksichtigt werden, die von dem Rechtsschutzsuchenden selbst vorgebracht werden, es sei denn, dass sich andere Fehler als offensichtlich aufdrängen. Weder können schwierige Rechtsfragen vertieft oder abschließend geklärt noch komplizierte Tatsachenfeststellungen getroffen werden; dies muss dem Hauptsacheverfahren überlassen bleiben (vgl. OVG NW, B.v.

- 10 -

26.1.1999 – 3 B 2861/97 – juris Rn. 4). Ergibt die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Prüfung, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und das Hauptsacheverfahren damit voraussichtlich Erfolg hat, überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Erweist sich der Verwaltungsakt hingegen als voraussichtlich rechtmäßig und das Hauptsacheverfahren damit als voraussichtlich erfolglos, überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse, dem der Gesetzgeber in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO generell den Vorrang eingeräumt hat, wenn nicht ausnahmsweise besondere Umstände des Einzelfalls eine abweichende Entscheidung rechtfertigen (vgl. zu allem BayVGH, B.v. 23.2.2012 – 14 CS 11.2837 – juris Rn. 38; Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 146, 152 f., 158 f.). Bei offenen Erfolgsaussichten muss eine reine Interessenabwägung erfolgen (BVerwG, B.v. 29.4.1974 – IV C 21.74 – juris Rn. 8 f.; B.v. 17.5.2004 – 1 VR 1/04 – juris Rn. 3; BayVGH, B.v. 12.12.2017 – 21 CS 17.1332 – juris Rn. 9; Gersdorf in BeckOK, VwGO, 56. Ed., Stand: 01.10.2019, § 80 Rn. 187, 191; Hoppe in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 93).

1.

Die Antragstellerin kann zunächst nicht durchdringen mit Ziffer 2 ihres Antrages, der sich gegen die in Ziffer 2.1.2 des Bescheids vom 15. April 2021 geregelte Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet. Die Klage wird insoweit voraussichtlich nicht erfolgreich sein, da diese auf § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit § 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (BayMBI. Nr. 280), i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG beruhende Beschränkung rechtmäßig ist und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Interessenabwägung fällt insoweit zu Lasten der Antragstellerin aus.

a)

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Frörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Versammlungen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen

- 11 -

Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Als Abwehrrecht gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG bzw. Art. 113 BV den Grundrechtsträgern daher auch ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen – gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen – am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, U.v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/06 – BVerfGE 128, 226 – juris Rn. 63 f.; U.v. 14.5.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – BVerfGE 69, 315 – juris Rn. 61, 63).

Dieses Recht kann nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6 m.w.N.). Zu den mit der Versammlungsfreiheit prinzipiell gleichwertigen Rechtsgütern gehört insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Insoweit trifft den Staat überdies eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der gegenwärtig andauernden COVID-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden (BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 10 m.w.N.).

In diesem Sinne hat die Versammlungsbehörde in Ziffer 2.1.2 die Regelung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV auf den streitgegenständlichen Bescheid wiederholt, wonach für die Teilnehmer einer Versammlung Maskenpflicht gilt.

b)

Die infektionsschutzfachlichen Voraussetzungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind hinreichend geklärt und auch durch das Vorbringen der Antragstellerin nicht neu zu beurteilen. Soweit die Antragstellerin eine Ausnahme für Minderjährige begehrt, ist ihr ferner schon

- 12 -

vor dem Hintergrund des Pflichtenkreises nicht zu folgen. Das öffentliche Vollzugsinteresse an den getroffenen Anordnungen überwiegt unter diesem Gesichtspunkt.

Die Frage der Ansteckungsgefahr im Freien und der Wirksamkeit von Mund-Nasen-Bedeckungen vor Ansteckungen war in der bayerischen Rechtsprechung bereits Gegenstand mehrerer obergerichtlicher Verfahren und zwar sowohl in dem für Seuchenrecht, als auch in dem für Versammlungsrecht zuständigen Senat (vgl. BayVGh, B.v. 30.3.2021 – 20 NE 21.805 – juris Rn. 48 m.w.N.; BayVGh, B.v. 1.11.2020 – 10 CS 20.2449 – juris Rn. 17 ff.). Die diesen Entscheidungen zugrundeliegende fachliche Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI), dessen Erkenntnissen der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht einräumt (vgl. BVerfG, B.v. 10.4.2020 – 1 BvQ 28/20 – juris Rn. 13; BayVerfGH, E.v. 26.3.2020 – Vf. 6-VII-20 – juris Rn. 16; BayVGh, B.v. 31.1.2021 - 10 CS 21.323 – Rn. 24), hat sich selbster nicht geändert.

Die maßgeblichen Wertungen der Normgeber aus § 28 Abs. 1 IfSG und aus § 7 der 12. BayIfSMV, die im streitgegenständlichen Bescheid wiederholt wurden, stehen aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin nicht in Frage. Es ist dem Gericht nicht ersichtlich, wie die Antragstellerin zu der Behauptung kommt, die Antragschrift habe „erschöpfend dargelegt, dass eine Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel de facto ausgeschlossen sei“. Das Gegenteil ist der Fall und es ist ferner anzumerken, dass die gemachten Ausführungen der Antragschrift nicht immer erkennbar Fallbezug haben. Die Antragsgegnerin stellt insbesondere nicht allein auf die 7-Tage-Inzidenz ab, sondern zeigt die Pandemielage in und um Nürnberg anhand mehrerer Faktoren auf.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, einzelne Amtsgerichte hätten in Verfahren nach dem FamFG Gewaltschutzanordnungen erlassen und diesen Beschlüssen sei zu entnehmen, dass eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich rechtswidrig sei, sieht das erkennende Gericht nicht den geringsten Anhaltspunkt, der dortigen Argumentation zu folgen – nicht zuletzt wegen der fehlenden Auseinandersetzung mit der vom Gesetz- und Ordnungsgeber zugrunde gelegten fachlichen Auffassung. Dass sich in nahezu jedem Fachbereich auch einzelne (auch nur vermeintlich) wissenschaftliche Stimmen finden werden, die einen überwiegenden Konsens in Frage stellen, ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Dabei reicht es keinesfalls aus, pauschal auf derartige abweichende Auffassungen zu verweisen, vielmehr bedarf es einer

- 13 -

qualifizierten Auseinandersetzung, die regelmäßig einem Amts- oder Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren nicht möglich sein kann.

Die von der Antragsgegnerin durchgeführte Abwägung ist gerichtlicherseits nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Maskenpflicht selbst als ein alles andere als schwerwiegender Eingriff in den Ablauf einer Versammlung einzuordnen. Demgegenüber steht der Zweck der Verwirklichung des staatlichen Schutzauftrages aus Art. 2 Abs. 2 GG, der auch mit Blick auf die begrenzte Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel vor dem Hintergrund der möglichen Schwere von Krankheitsverläufen und der Verhinderung von weiteren Übertragungen nicht außer Verhältnis zum Mittel steht. Es ist weiter verhältnismäßig, die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kumulativ zur Abstandspflicht anzuordnen.

c)

Die Abwägung der Beteiligten Grundrechte ist auch nicht anders zu beurteilen, soweit Minderjährige betroffen sind (Ziffer 2 a der Anträge).

Es ist zu betonen, dass sich besonders betroffene Minderjährige, die tatsächlich unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, von der Maskenpflicht befreien lassen können.

d)

Besondere Umstände, die ein Abweichen von dem grundsätzlichen Vorrang des öffentlichen Vollziehungsinteresses im vorliegenden Fall rechtfertigen können, sind auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht erkennbar. Mithin fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen insoweit zu Lasten der AntragstellerIn aus.

2.

Soweit die AntragstellerIn sich in Ziffer 1 ihrer Anträge gegen die in Ziffer 2.1.3 des streitgegenständlichen Bescheids vom 15. April 2021 angeordnete Visierpflicht wendet, ist der Antrag begründet. Die Klage in der Hauptsache wird voraussichtlich erfolgreich sein, da die Anordnung nach derzeitigem Stand an einem Ermessensfehler leidet und der Bescheid die Antragstellerin damit in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Suspensivinteresse der Antragstellerin überwiegt hinsichtlich der Visierpflicht, so dass die aufschiebende Wirkung anzuordnen war.

- 14 -

Dabei ist zunächst zu sagen, dass für die Anordnung eine Rechtsgrundlage besteht. Die Versammlungsbehörde hat auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV i.V.m. Art. 15 BayVersG die Möglichkeit, Beschränkungen im Einzelfall zu erlassen, um sicherzustellen, dass die von einer Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben. Eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit einer Visierpflicht in § 28 a Abs. 1 IfSG ist hierzu nicht erforderlich.

Im vorliegenden Einzelfall war die Anordnung jedoch voraussichtlich, auch unter Berücksichtigung des nach § 114 VwGO eingeschränkten Prüfungsrahmens, ermessensfehlerhaft. Die von der Antragsgegnerin im Bescheid ausgeführte Argumentation trägt die Anordnung nicht.

Der Bescheid führt in der Begründung zur Anordnung der Visierpflicht wörtlich aus: *„Es handelt sich deshalb um ein milderes Mittel zur Eindämmung des Infektionsschutzes für solche Teilnehmer/innen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Übrigen befreit sind.“* Ein milderes Mittel läge aber nur dann vor, wenn die Alternative eine Maßnahme mit größerer Eingriffsintensität wäre, insbesondere ein Ausschluss von Personen mit Befreiung. Dass dies ansonsten auf Grundlage des Infektionsgeschehens notwendig sein soll, legt der Bescheid aber nicht dar. Es handelt sich vielmehr, nach Einschätzung der Antragsgegnerin, um eine effektivere Maßnahme zur Sicherung des Gesundheitsschutzes. Entsprechend wäre aufzuzeigen gewesen, dass die Anordnung der Visierpflicht als effektiveres Mittel angemessen ist.

Zur Schutzwirkung des Visiers führt der Bescheid wörtlich aus: *„Das Visier ist nach Einschätzung des RKIs zwar kein der Mund-Nasen-Bedeckung vergleichbarer Schutz, jedoch können die direkt auf der Scheibe auftretenden Tröpfchen aufgefangen werden und es ist damit nicht völlig ungeeignet (vgl. RKI, Infektionsschutzmaßnahmen (Stand 09.03.2021)).“* Tatsächlich ist es so, dass das Robert-Koch-Institut sich zur Frage des Visiers dahingehend äußert, dass ein Visier nicht als Alternative zu einer Mund-Nasen-Bedeckung gesehen werden kann. Das RKI verweist ferner auf Studien, wonach die Rückhaltewirkung von Visieren auf ausgestoßene Respirationspartikel deutlich schlechter ist und verweist weiter auf die Zuständigkeit der Länder. Die von der Antragsgegnerin getroffene Schlussfolgerung, wonach das RKI der Verwendung

- 15 -

von Visieren eine Wirkung, wann auch schlechter als bei herkömmlichen Mund-Nasen-Bedeckungen, zusprechen will, ist dem Zusammenhang der Äußerung nicht zu entnehmen und aus Sicht des Gerichts eine Überinterpretation.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Punkte ist das Gericht vorläufig zur Überzeugung gekommen, dass die in Ziffer 2.1.3 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete Visierpflicht ermessensfehlerhaft ist. Das Gericht sieht sich an diesem Ergebnis auch nicht durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH B.v. 26.3.2021 – 10 CS 21.903 – juris) gehindert, die eine summarische Prüfung im Rahmen einer anderen Versammlung betraf. Vorliegend sind auch keine besonderen Umstände ersichtlich, die den grundsätzlichen Vorrang des Suspensivinteresses im Falle der voraussichtlichen Rechtswidrigkeit entgegenstehen, so dass die aufschiebende Wirkung insoweit anzuordnen war.

3.

Mit ihrem in Ziffer 3 gestellten Antrag gegen Ziffer 2.1.5 des Bescheids vom 15. April 2021 kann die Antragstellerin teilweise durchdringen, soweit sie unter Buchstabe b) auf den einheitlichen Hausstand verweist und mit der gerichtlichen Maßgabe, dass betroffene Personen dies glaubhaft machen. Im Übrigen war dieser Antrag abzulehnen.

Mit Blick auf Ziffer 3b) des Antrags hat die Antragsgegnerin unter Verweis auf die Vollzugshinweise des Staatsministerium des Innern hingewiesen, dass das entsprechende Vorgehen der Vollzugspraxis entspricht. Der Bescheid wurde von der Antragsgegnerin indessen nicht modifiziert. Angesichts dessen, dass der praktische Vollzug des streitgegenständlichen Bescheids durch die Polizei stattfindet, erschien dem Gericht die ausdrückliche Anordnung mit der Maßgabe geboten, dass es sich um Versammlungsteilnehmer handelt.

Der Antrag in Ziffer 3a) hinsichtlich des Nichteinhaltens von Mindestabständen für Minderjährige ist abzulehnen. Ziffer 2.1.5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. April 2021 gibt die normative Vorgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wieder. Für eine Abweichung dieser Schutzmaßnahme besteht für das Gericht, insbesondere auch vor dem Hintergrund der oben gemachten Ausführungen, kein Anlass.

- 16 -

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, die im Rahmen der Interessenabwägung zu einem Abweichen von der Regel in die eine oder andere Richtung führen müssten.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Da die vorliegende Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt, wurde der Empfehlung in Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 folgend der Streitwert auf die Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Wertes angehoben.

Rechtsmittelbelehrung

1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (auswärtige Senate in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlic der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlic